

# **Satzung des Fördervereins der städtischen Kindertagesstätte**

## **„Kinderhaus Alter Wetzlarer Weg“**

### **Präambel**

Kinder erforschen und erfahren jeden Tag ein neues Stück Welt. Im Kindergarten werden unsere Kinder bei diesen Entdeckungen begleitet, angeleitet und ermutigt.

Gerade weil das Kinderhaus mitten in der Stadt liegt, ist es wichtig den Kindern möglichst viele Naturerlebnisse zu ermöglichen. Die Zeit im Kindergarten soll unseren Kindern Wissen und elementare Werte wie gegenseitige Achtung, Offenheit, Toleranz, Gemeinschaft, respektvollen Umgang miteinander und mit unserer Umwelt mit auf den Weg geben. Damit wird ein wichtiger Grundstein in der Entwicklung unserer Kinder hin zu selbständigen, verantwortungsbewussten Persönlichkeiten gelegt.

Das Kinderhaus leistet mehr als allein die Betreuung der Kinder – vielmehr verstehen wir es als einen Ort der Begegnung und des Lernens. Der Verein soll Eltern, Erzieherinnen und Erziehern, Freunden und Förderern eine gemeinsame Basis bieten, diese Ansprüche zu verwirklichen.

### **§ 1 Name & Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der städtischen Kindertagesstätte Kinderhaus Alter Wetzlarer Weg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist Förderung von Bildung und Erziehung in der Kindertagesstätte Kinderhaus Alter Wetzlarer Weg durch ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung.

Verwirklichung des Vereinszwecks durch:

- Anschaffung von außerordentlichem Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Bezuschussung von Projekten, Ausflügen und Kursen

- Vertretung der Interessen der Kinder und Eltern der Kindertagesstätte Kinderhaus Alter Wetzlarer Weg gegenüber Verwaltung und Politik
  - Förderung der Bindungen zwischen Eltern, Erziehern, Freunden und dem Stadtteil
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  5. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Fördervereins, ihren eingezahlten Beträgen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden. Das Mindestalter der Mitglieder beträgt 16 Jahre.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Entrichtungsmodus durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann jeweils zum Monatsende durch schriftliche Kündigung beim Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (schriftlich oder mündlich).

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 5 Vorstand**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Sollte eines der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB ausscheiden, wählt der Vorstand aus seinen Mitgliedern einen Nachfolger in die entsprechende Funktion.

Der Vereins-Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- den zwei Beisitzern des Vereins (z.B. Öffentlichkeitsarbeit)
- dem Mitglied des pädagogischen Fachpersonals der Kindertagesstätte Kinderhaus Alter Wetzlarer Weg. Dieses Mitglied wird der Mitgliederversammlung durch die Leitung der Kindertagesstätte zur Wahl vorgeschlagen. Dieses Mitglied ist von der Beitragspflicht befreit.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Mindestens einer der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB muss anwesend sein.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, die Sitzungen sind öffentlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung im 4. Quartal des Kalenderjahres stattzufinden.

Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte bekannt zu machen. Alle Mitglieder haben zudem die Möglichkeit, mit einer E-Mail-Adresse die Vereinsbekanntmachungen elektronisch zu abonnieren.

Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Zur Wahrung der Frist genügt der rechtzeitige Aushang bzw. Versand der Einladung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen offen. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Kinderhauses Alter Wetzlarer Weg, die Stadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Gießen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2017 beschlossen.